

An die Mitglieder
des Umweltausschusses

Köln, 26.05.2017
Herr Krichel
Stabsstelle 30.01

Umweltausschuss

Donnerstag, 08.06.2017, 9:30 Uhr

**Vogelsang IP/Tagungszentrum/Raum "Panorama",
53937 Schleiden,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise:

Die Einfahrt zum Tagungszentrum der Vogelsang IP (Navigationsadresse: Vogelsang 71, 53937 Schleiden) erfolgt über eine Schrankenanlage. Bitte ziehen Sie hier ein Einfahticket. Tickets zur kostenneutralen Ausfahrt werden Ihnen im Sitzungsverlauf ausgehändigt. Eine Anfahrtsskizze liegt Ihren Sitzungsunterlagen bei.

Im Anschluss an die Sitzung findet eine 45-minütige Führung durch die Erlebnisausstellung "Wildnis(t)räume" im benachbarten Nationalpark-Zentrum Eifel statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Vortrag zum Nationalpark Eifel
Referent: Herr Lammertz, stv. Leiter Wald und Holz NRW
3. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 26.01.2017
4. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 02.03.2017

Beratungsgrundlage

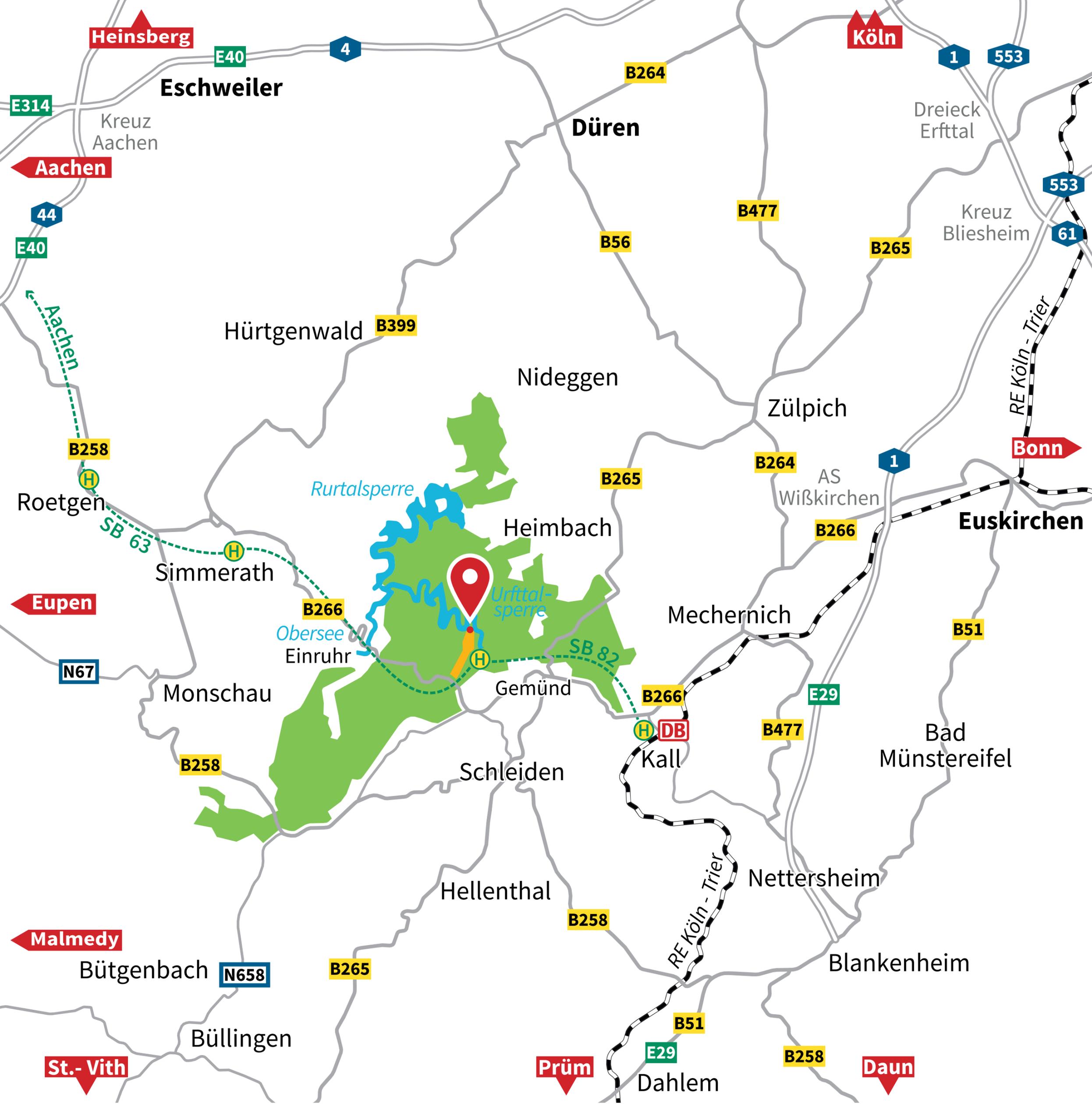
5. Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beim Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Althoff **14/1904/1** E folgt
6. Anfragen und Anträge
- 6.1. Strategische Ausrichtung des LVR-Fuhrparks **14/17 FDP** K
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 26.01.2017
10. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 02.03.2017
11. Anfragen und Anträge
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

F l i ß



TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2

Vortrag zum Nationalpark Eifel

Referent: Herr Lammertz, stv. Leiter Wald und Holz NRW

Niederschrift
über die 12. Sitzung des Umweltausschusses
am 26.01.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi
Isenmann, Walburga
Jülich, Urban-Josef
Krebs, Bernd
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Schönberger, Frank
Dr. Schoser, Martin
Pütz, Susanne

für Zimball, Wolfgang

SPD

Berg, Frithjof
Ciesla-Baier, Dietmar
Gabriel, Joachim
Mahler, Ursula
Nüse, Theodor
Walter, Karl-Heinz
Wietelmann, Margarete

für Nottebohm, Doris

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schäfer, Ilona
Fliß, Rolf
Zimmermann, Thor-Geir

für Emmler, Stephan
Vorsitzender
(bis 10:30 Uhr)

FDP

Pagels, Hans-Joachim
Rauw, Peter

Freie Wähler/Piraten

Schmitz, Heinz

Verwaltung:

Herr Althoff
Herr Stölting
Frau Busch
Herr Borchers
Herr Domansky
Frau Werner-Akyel
Herr Krichel

LR 3
FBL 31
Stabsstellenleiterin 31.01
Stabsstelle 31.01
Stabsstelle 20.01
Teamleiterin im FB 43
Stabsstelle 30.01/ Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 30.11.2016
3. Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug
4. Die Historie der UN-Klimakonferenzen
hier: Sachstandsbericht zu den politischen
Rahmenbedingungen für den Klimaschutz
5. Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr im
Rheinland - Ein Vortrag von Frau Werner-Akyel (LVR-
Dezernat Jugend/43.11)
6. Beschlusskontrolle
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beratungsgrundlage

14/1803 K

14/1795 K

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 30.11.2016
11. Beschlusskontrolle
12. Anfragen und Anträge
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:05 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:10 Uhr
Ende der Sitzung:	11:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Stöltling in seiner neuen Funktion als LVR-Fachbereichsleiter 31 (Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben) und wünscht ihm im

Namen der anwesenden politischen Vertretung für die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen gutes Gelingen.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 11. Sitzung vom 30.11.2016

Frau Schäfer bittet die Verwaltung - neben der bereits in der Druckfassung zur Verfügung gestellten Dokumentation der Perspektivenwerkstatt 2015 "Grün in der Stadt" (siehe TOP 8) - um Weiterleitung der Tagungsdokumentation in elektronischer Form an die Fraktionsgeschäftsstellen. **Herr Althoff** sagt Frau Schäfer zu, ebenso zu verfahren.

Die Niederschrift wird genehmigt.

Punkt 3

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

Vorlage 14/1803

Herr Domansky, der neue LVR-Europabeauftragte und Mitarbeiter der Stabsstelle für übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten im LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten, referiert zu aktuellen EU-Entwicklungen mit Umweltbezug (LVR-Europaengagement, die Entwicklung des EU-Umweltrechts, aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug, Gebäuderichtlinie).

Hinweis: Der Vortrag von Herrn Domansky ist dieser Niederschrift als **Anlage** (Anlage 1) beigelegt.

Der Vorsitzende nimmt Bezug zur vorgestellten EU-Gebäuderichtlinie und bittet Herrn Althoff um Darstellung möglicher Auswirkungen auf den LVR-Gebäudebestand. **Herr Althoff** führt aus, dass der LVR Bauinvestitionsprogramme (Neu- und Erweiterungsbauten, Sanierungen) im Klinik- und Kulturbereich verabschiedet habe sowie - zur politischen Beschlussfassung im ersten Quartal 2017 vorgesehen - auch im Schulbereich auf den Weg bringen werde. Notwendige Bau- bzw. Sanierungsbedarfe, so **Herr Althoff**, würden dort erfasst. Er fügt ergänzend hinzu, dass hierbei auch die EU-Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz beachtet würden und deren tatsächliche Umsetzung im Rahmen der landeseigenen Baugesetzgebung erfolge. **Herr Rauw** nimmt Bezug zu der Vielzahl an denkmalgeschützten LVR-Liegenschaften und bittet vor diesem Hintergrund um Darstellung des verwaltungsinternen Umgangs mit den EU-Rechtsvorgaben zur Schaffung und zum Erhalt der Energieeffizienz. **Herr Stölting** erläutert, dass der Gesetzgeber bei energetischen Sanierungsmaßnahmen denkmalgeschützter Liegenschaften Erleichterungen bei der Richtlinienumsetzung vorsehe. So entscheide der Denkmalschutz über die Möglichkeiten und den tatsächlichen Umfang energetischer Sanierungen mit. **Frau Dr. Leonards-Schippers** und **Herr Pagels** erkundigen sich nach Möglichkeiten der kommunalen Partizipation bei der Vorbereitung von EU-Normen mit Umweltbezug. **Herr Domansky** erläutert, dass die EU-Mitgliedsstaaten die Vertrags- und damit ersten Ansprechpartner der Europäischen Union bilden und auf dieser Ebene auch die Kommunikation sowie der inhaltlich-thematische Austausch stattfinden. Kommunale Anliegen seien in der Konsequenz über die jeweiligen Landesregierungen an die zuständigen Bundesbehörden weiterzuleiten und von dort aus in Brüssel zu platzieren. Ergänzend verbliebe lediglich informelles Lobbying von kommunaler Seite aus. Vor diesem Hintergrund bittet **Herr Rauw** um Darstellung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips bei der wirtschaftlichen Umsetzung von EU-

Umweltnormen. Die Ausführungskompetenz (Umsetzung/Anwendung), so **Herr Domansky**, obliege bei EU-Richtlinien den EU-Mitgliedsstaaten während das Initiativrecht (Gesetzgebung) in den ausschließlichen Einflussbereich der EU-Kommission falle. Die fehlende Verknüpfung auf innerstaatlicher Ebene und der oftmals vorab nicht bezifferbare Mehraufwand bei der Umsetzung von in Brüssel verabschiedeten Vorgaben, stelle sich auf kommunaler Ebene zunehmend als Problem dar. **Herr Rauw** erkundigt sich nach dem Vorhandensein einer Statistik im Bezug auf länderspezifische Vertragsverletzungsverfahren. **Herr Domansky** erläutert, dass die EU-Kommission konsequent die Einhaltung der EU-Umweltrechtsverordnungen überwache und im Bedarfsfall - auch vor dem Hintergrund des länderspezifischen Anspruchs auf Gleichberechtigung - entsprechende Vertragsverletzungsverfahren einleite und verfolge. Eine Vertragsverletzungsverfahrensstatistik, so **Herr Domansky**, werde von der EU-Kommission jährlich veröffentlicht. Die aktuelle Statistik verdeutliche, dass gegen EU-Gründerstaaten proportional weniger Verfahren eingeleitet würden, als gegen jüngere Beitrittsländer.

Der Sachverhalt gem. Vorlage Nr. 14/1803 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Die Historie der UN-Klimakonferenzen

hier: Sachstandsbericht zu den politischen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz

Vorlage 14/1795

Herr Borchers, Mitarbeiter der Stabsstelle „Umwelt/Umweltverträglichkeit, Energiebericht, Klimaschutz, Controlling Baumaßnahmen, BFC-Verfahren im LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB“, referiert zur Historie der UN-Klimakonferenzen "Von Rio 1992 nach Bonn 2017 - Politische Rahmenbedingungen für den Klimaschutz".

Hinweis: Der Vortrag von Herrn Borchers ist dieser Niederschrift als **Anlage** (Anlage 2) beigelegt.

Herr Rauw erkundigt sich nach Berücksichtigung aller global vorhandenen Wald- und Grünflächen in Abgrenzung zu den klimaschutzpolitisch regelmäßig benannten, schützenswerten Regenwaldflächen. **Herr Borchers** erläutert, dass die Summe aller globalen Grünflächen - neben dem Regenwald - Berücksichtigung finde, dem Regenwald aufgrund seiner Gesamtflächenausdehnung, seiner CO₂-Speicherfähigkeit und seines Potentials der Sauerstoffproduktion klimaschutzpolitisch eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. **Herr Rauw** verweist auf die bisherigen Überlegungen zum Mobilitätsmanagement und regt an, auf kommunalpolitischer Ebene die strukturelle Zentralisierung urbaner Flächen stärker zu hinterfragen. **Herr Borchers** erläutert, dass die meisten Arbeitsplätze im urbanen, zentralisierten Raum vorzufinden seien und ein verstärktes Berufspendeln in diese Arbeitsbereiche notwendig machen. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Berufspendlerverkehrs, so **Herr Borchers**, habe zur Erreichung der Klimaziele primär die Entwicklung nachhaltiger Mobilität (ÖPNV/Jobticket, E-Mobilität, Fahrgemeinschaften ff.) im Zentrum der auf kommunaler Ebene stattfindenden Debatte zu stehen. **Herr Pagels** bittet in diesem Zusammenhang um Mitteilung des Anforderungsprofils für die Besetzung der teilgeförderten Stelle des zukünftigen LVR-Klimaschutzbeauftragten. **Herr Althoff** erläutert, dass man den Abschluss zum Bachelor, Master bzw. das Diplom eines naturwissenschaftlichen oder technischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, vorzugsweise der Fachrichtungen Klimaschutzmanagement, Umweltingenieurwesen, Nachhaltigkeitsmanagement oder einer anderen Ingenieurwissenschaft (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Versorgungstechnik, Maschinenbau) oder der Geographie voraussetzen werde. Er fügt ergänzend hinzu, dass die Ausbildung einen besonderen Bezug zu Energie-

und/oder Klimaschutzthemen haben sollte. **Frau Schäfer** teilt mit, dass die Stadt Wuppertal eine Klimafolgenanpassungsstrategie, u.a. zum Umgang mit Überschwemmungssituationen durch Starkregen in Form eines Fließschemas entwickelt habe und bittet um Mitteilung ähnlicher bekannter Strategien der LVR-Mitgliedskörperschaften sowie LVR-intern. **Herr Borchers** betont, dass die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes - aufgrund der Bindung an die Förderbedingungen - vor der Entwicklung von Klimafolgenanpassungsstrategien zu erfolgen habe. Der LVR, so **Herr Borchers**, praktiziere unabhängig hiervon bereits Klimafolgenanpassungen über bauliche Maßnahmen (Realisierung von Gründächern, Entsiegelung von Flächen). **Herr Borchers** fügt ergänzend hinzu, dass der LVR-FB 31 die interkommunalen Entwicklung lokal bereits umgesetzter Klimafolgenanpassungsstrategien aufmerksam verfolge und innerhalb der vorgegebenen Zeitschiene den direkten Austausch suchen werde.

Herr Althoff verweist in diesem Zusammenhang auf einen tagesaktuellen Zeitungsartikel des Kölner Stadtanzeigers zum Höchststand der Klimaerwärmung 2016 mit dem Titel "In der Arktis herrscht eine Hitzewelle" und kündigt an, diesen Artikel der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Hinweis: Der Zeitungsartikel ist dieser Niederschrift als **Anlage** (Anlage 3) beigelegt.

Der Sachstandsbericht über die Beschlussgeschichte der UN-Klimakonferenzen, die Emissionsminderungszielvorgaben der Bundesregierung sowie den Umsetzungssachstand des Integrierten Klimaschutzkonzeptes beim LVR wird gemäß Vorlage 14/1795 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr im Rheinland - Ein Vortrag von Frau Werner-Akyel (LVR-Dezernat Jugend/43.11)

Frau Werner-Akyel, Teamleiterin im Team 43.11 (Freiwilliges Ökologisches Jahr) im LVR-Dezernat Jugend referiert zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Rheinland (Engagement vor Ort, FÖJ-Einsatzstellen, Teilhabe, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Partizipation, Wirkungen, Verbleib ehemaliger FÖJ'ler).

Hinweis: Der Vortrag von Frau Werner-Akyel ist dieser Niederschrift als **Anlage** (Anlage 4) beigelegt.

Der Vorsitzende nimmt Bezug zur darstellenden Folie über die vorhandenen FÖJ-Einsatzstellen und kommunalen Einrichtungen und bittet Frau Werner-Akyel um Verfahrensdarstellung der Kontaktaufnahme mit bisher nicht teilnehmenden Kommunen. **Frau Werner-Akyel** erläutert, dass bisher nicht erfasste Kommunen den Kontakt zu ihrem Team im LVR-Landesjugendamt suchten und ein entsprechendes Teilnahmeinteresse bekundeten. Im Anschluss werde geprüft, ob die Einrichtung den Qualitätsstandards des FÖJ NRW entspreche und eine Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle möglich sei. Sie fügt ergänzend hinzu, dass sie das FÖJ darüber hinaus auch aktiv in den lokalen politischen Gremien bewerbe und geeignete Einrichtungen ansprache. **Herr Rauw** erkundigt sich nach dem Umfang der sozialen Absicherung der Teilnehmenden Jugendlichen während des FÖJ sowie nach den Bedingungen für eine individuelle Rückkehr in die ehemalige Versicherungsverhältnisse nach Abschluss des FÖJ. **Frau Werner-Akyel** erläutert, dass die Teilnehmenden für den persönlichen Konsum Taschengeld erhielten. Darüber hinaus seien sie sozial- und gesetzlich krankenversichert und erwirtschafteten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Außerdem würden im Teilnahmezeitraum Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt. Eine Rückkehr in die Individual- oder Familienkrankenversicherung, so **Frau Werner-Akyel**, sei möglich.

Punkt 6
Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird genehmigt

Punkt 7
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 8
Mitteilungen der Verwaltung

Herr Althoff erinnert an die am 07. Februar 2017 stattfindende, gemeinsame Sondersitzung des Bau- und Vergabeausschusses mit dem Umweltausschuss zu den Themenfeldern "Lebensdauerkosten" und "Ressourcensparendes Planen und Bauen" sowie an die am 02.03.2017 auf Zeche Zollverein in Essen stattfindende Perspektivenwerkstatt mit dem Themenschwerpunkt "Klima - lokal, überregional, global" im Anschluss an die dort stattfindende Sitzung des Umweltausschusses.

Punkt 9
Verschiedenes

Der Vorsitzende verweist auf die Auszeichnung der Stadt Essen als Grüne Hauptstadt Europas im Jahr 2017 und schlägt in diesem Zusammenhang vor, mit dem Umweltausschuss in der ersten Sitzung im Anschluss an die NRW-Sommerferien (21.09.2017) in Essen zu tagen. Er führt aus, dass diese Tagung auf dem bis dahin in Betrieb genommenen Brennstoffzellenschiff bei gleichzeitiger Überfahrt über den Baldeneysee, stattfinden könne. Der Umweltausschuss signalisiert Einvernehmen.

Herr Fliß bittet die Verwaltung um entsprechende Tagungsvorbereitung.

Der Vorsitzende informiert über einen Hinweis aus dem Fachbereich 06, wonach die digitale Datei der Tagesordnung zu den Sitzungsunterlagen der gemeinsamen Sondersitzung des Bau- und Vergabeausschusses mit dem Umweltausschuss am 07.02.2017 aus technischen Gründen nur als Tagesordnung des Bau- und Vergabeausschusses gekennzeichnet werden könne. Er fügt ergänzend hinzu, dass der Fachbereich 06 für zukünftige Sondersitzungen zweier Gremien an einer technischen Lösung zur parallelen Darstellung der Tagesordnung mit beiden Gremiennamen arbeite.

Essen, 19.02.2017

Der Vorsitzende

F l i ß

Köln, 06.02.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

A l t h o f f

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

Präsentation am 26.01.2017 im LVR-Umweltausschuss

Florian Domansky, LVR-Europabeauftragter

Gliederung

1

Das LVR-Europaengagement

2

Die Entwicklung des EU-Umweltrechts

3

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

Gliederung

1

Das LVR-Europaengagement

2

Die Entwicklung des EU-Umweltrechts

3

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

Ziele des LVR-Europaengagements (Vorlagen 13/2788 & 13/3556/1)

- Lernen voneinander durch regelmäßigen Erfahrungs- u. Informationsaustausch
- Bessere Nutzung von EU-Fördermöglichkeiten
- verstärkte Wahrnehmung des LVR auf europäischer Ebene als relevanter Player und als Experte
- Aktive Einflussnahme auf europäische Entscheidungsprozesse
- Generierung eines Mehrwertes für den LVR durch nachhaltig wirkendes europäisches Engagement
- Leben des Europäischen Gedankens

Aufgaben innerhalb der Dez. 2- Stabsstelle Übergreifende Kommunal- und finanzwirtschaftliche Aufgaben, Europaangelegenheiten

- Betreuung LVR-Kommission Europa
- Zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für Europaangelegenheiten im LVR
- Beratung & Begleitung der LVR-Fachdezernate zu EU-Förderprogrammen
- Koordinationsunterstützung bei bestehenden und beim Aufbau neuer LVR-Partnerschaften und -Kooperationen
- **Beobachtung von LVR-relevanten Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene (Filterung, Aufbereitung und Vermittlung von EU-Informationen)**
- Ausbau „Netzwerk Europa“ des LVR

Gliederung

1

Das LVR-Europaengagement

2

Die Entwicklung des EU-Umweltrechts

3

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

Thematische Hinführung: Die Entwicklung des EU-Umweltrechts

- EU-Umweltrecht als vergleichsweise „junges“ EU-Rechtsgebiet
→ erste Regelungen in den (späten) 1970er Jahren
- maßgebliche Weiterentwicklung in den 1990er-Jahren
→ EU-primärrechtliche Verankerung von umweltrechtlichen Grundsätzen (Vorbeuge-, Ursprungs- und Verursacherprinzip)
- im Zeitverlauf: Trend vom sektoralen hin zu einem ganzheitlichen Ansatz
→ sog. Integrationsprinzip/Querschnittswirkung
- heute: vergleichsweise starke Überformung der nat. Umweltregelungen durch Vorgabe aus „Brüssel/Straßburg“ (nach Schätzungen: 80-90 %)

Gliederung

1

Das LVR-Europaengagement

2

Die Entwicklung des EU-Umweltrechts

3

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

Aktuelle EU-Entwicklungen mit Umweltbezug

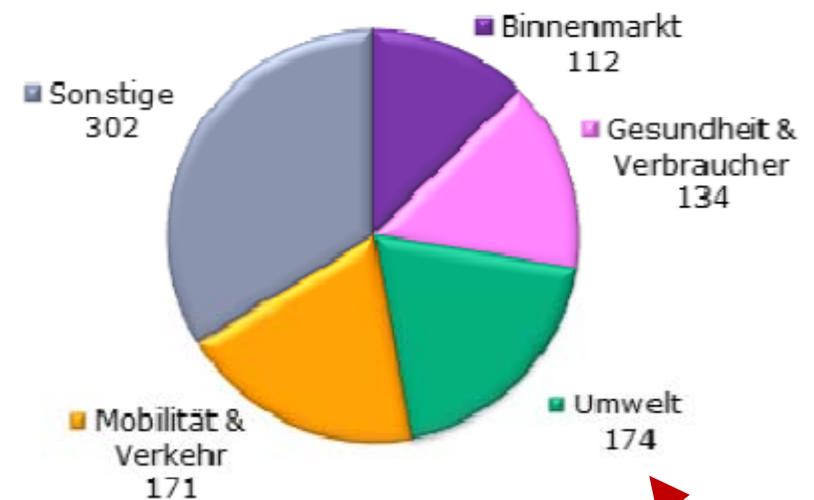
- a) Neues Überwachungssystem für die Umsetzung des EU-Umweltrechts
- b) EU-Ratifizierungsprozess des UN-Klimaschutzabkommens von Paris
- c) Novellierungsvorschlag zur sog. „Gebäuderichtlinie“
- d) Jüngste Entwicklungen bzgl. des EU-Umweltzeichens und im Bereich „Ökodesign“

a) Neues Überwachungssystem für die Umsetzung des EU-Umweltrechts

- Ausgangslage im Umweltbereich:
konstant hohe Zahl an Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV



2014 eingeleitete neue Vertragsverletzungsverfahren: wichtigste Politikbereiche



Grafik-Quelle:
http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_32/com_2015_329_de.pdf, S. 13 ff.

a) Neues Überwachungssystem für die Umsetzung des EU-Umweltrechts

- 2013: Einsetzen einer Experten-Gruppe aus Vertretern von nat. Umweltbehörden ("Greening the European Semester/Environmental Implementation Review")
- 2017: länderspezifische Umsetzungsberichte alle zwei Jahre als Basis für bilaterale Gespräche & Empfehlungen an den EU-Umweltministerrat
- Parallelen zum wirtschaftspolitischen Steuerungsmechanismus der EU
→ sog. „Europäisches Semester“
- Verzicht auf Erweiterung der bisherigen Berichtspflichten (?)
- Frage des weiter zunehmenden Rechtsanwendungsdrucks bis auf die kommunale Ebene hinab (?)

b) EU-Ratifizierungsprozess des UN-Klimaschutzabkommens von Paris

- Verabschiedung am 12.12.15 als Nachfolger des Kyoto-Protokolls
- Zustimmung durch Rat am 30.09.16 & EP am 04.10.16 → Inkrafttreten: 04.11.16
- div. KOM-Vorschläge im Jahr 2016 als erste EU-Umsetzungsbeiträge:
 - Ausweitung des EU-Emissionshandelssystem auf zusätzliche Sektoren
 - EU-Strategie zur Förderung der emissionsarmen Mobilität:
 - Subventionsstopp von Biokraftstoff aus Nahrungsmittelpflanzen
 - Verbesserung der europaweiten Lade-, Betankungs- & Wartungsinfrastruktur für Wasserstoff- & Erdgasfahrzeuge
 - Bedeutungszunahme des öffentlichen Auftragswesen auch in diesem Bereich

c) Novellierungsvorschlag zur sog. „Gebäuderichtlinie“

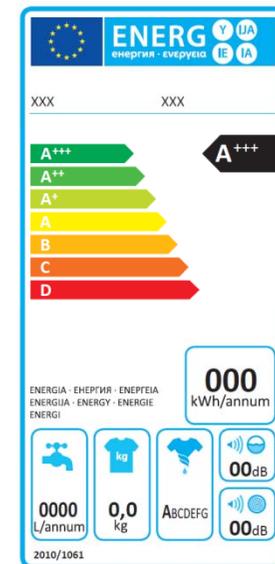
- Ausgangspunkt: Richtlinie 2010/31/EU ü. d. Gesamtenergieeffizienz v. Gebäuden
- → Damalige „kommunale Knackpunkte“: Streichung d. 1.000m²-Schwelle bzgl. Anwendungsbereich im Gebäudebestand; „Verbote“ von verpflichtenden Sanierungsquoten; kürzere Fristen bzgl. Zielerreichung + strengere Regelungen bzgl. Energieausweis für öffentlichen Gebäudebestand
- Wesentliche Neuerungen des Novellierungsvorschlags v . 30.01.2016: Übernahme von zwischenzeitlich erlassenen horizontalen Regelungen (Energieeffizienz-RL 2012/27/EU); Gebäude-Sektor künftig integrierter Bestandteil der nat. Klima- und Energiepläne, Infrastruktur-Auflagen bzgl. „E-Mobilität“ und „Smart Home“
- Aktueller Stand im EU-Gesetzgebungsverfahren: Erster Austausch am 25.01.2017 mit Kommissionsvizepräsident Maroš Šefčovič (SK, „Energieunion“) & Kommissar Miguel Arias Cañete (ES, Klimapolitik und Energie) im federführenden Energie-Ausschusses des Europäischen Parlaments

d) Jüngste Entwicklungen bzgl. des EU-Umweltzeichens und im Bereich „Ökodesign“

- EU-Umweltzeichen besteht seit 1992: kontinuierliche Fortschreibung durch KOM und Mitgliedstaaten (in DE: RAL gGmbH)
- → Übernahme der überarbeiteten Warengruppen in die künftige „Bewertung ausgesuchter Warengruppen nach ökologischen und sozialen Kriterien für den Landschaftsverband Rheinland“
- Ökodesign-Arbeitsplan: basiert auf RL von 2009 & 2010 (Öko-Design & Energieverbrauchskenn.), Fortschreibung alle 3 Jahre
- seit 2016: neue Produktgruppen (u. a. Aufzüge & Solarkollektoren)
- erweiterter Nachhaltigkeitsansatz: künftig verstärktes Abstellen auf Lebenszyklus eines Produkts (Produktion und Reparierbarkeit)



Grafik-Quelle: www.ecolabel.eu



Grafik-Quelle: Eigene Darstellung

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



UN – Klimakonferenzen: Von Rio 1992 nach Bonn 2017 – Politische Rahmenbedingungen für den Klimaschutz

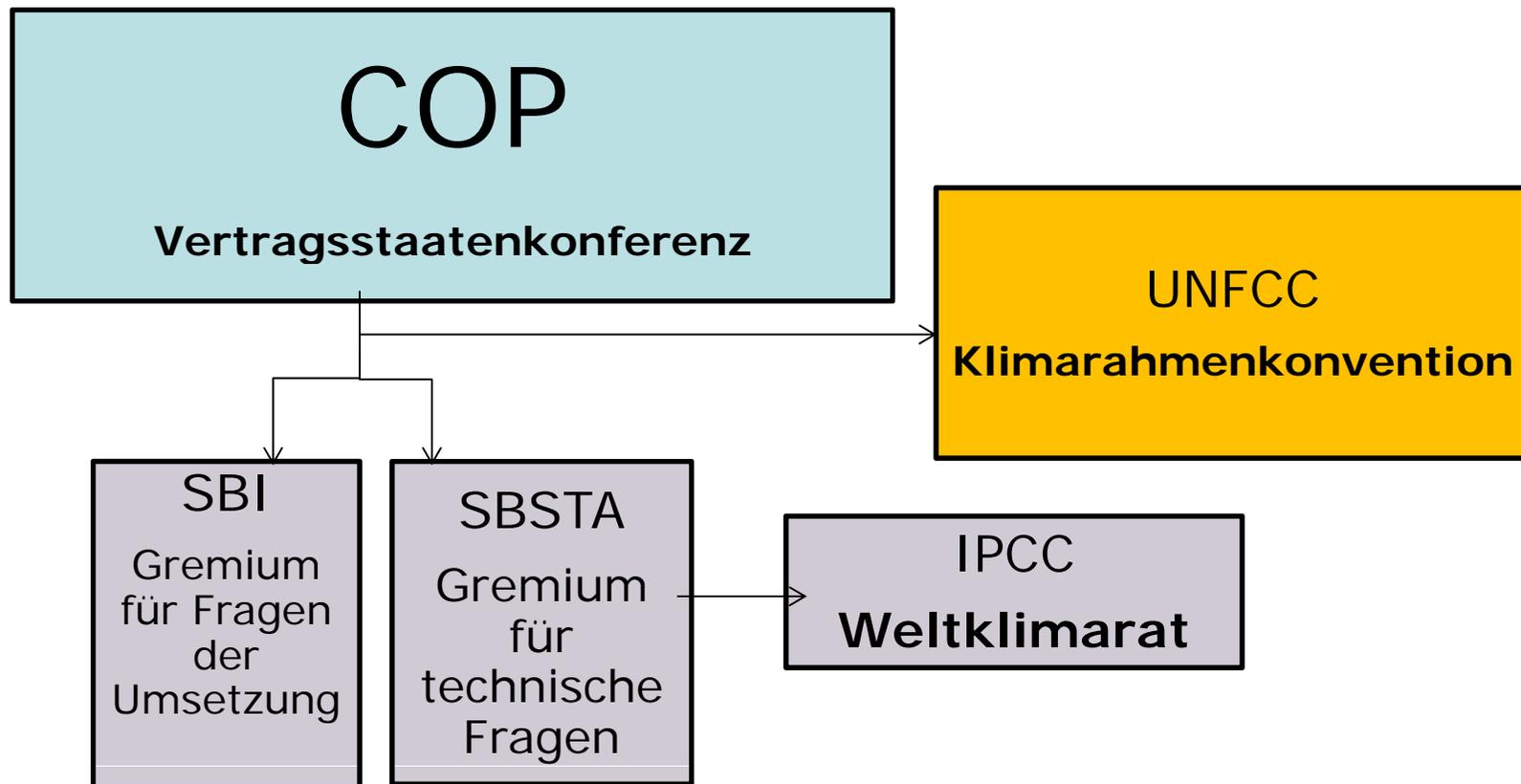
Umweltausschuss 26. Januar 2017

UN –Klimakonferenz Überblick



- Jährlich stattfindende **Vertragsstaatenkonferenz** (Conference of the Parties, COP) der **UN-Klimarahmenkonvention** (United Nations Framework Convention on Climate Change, **UNFCCC**).
- Die Klimarahmenkonvention ist das internationale, multilaterale **Klimaschutzabkommen** der Vereinten Nationen.
- Ziel ist es, eine gefährliche anthropogene - also eine vom Menschen verursachte - **Störung des Klimasystems zu verhindern**.
- Die **UNFCCC wurde 1992** im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro ins Leben gerufen und trat zwei Jahre später in Kraft.
- Mittlerweile haben **195 Staaten die UNFCCC ratifiziert** und damit nahezu alle Staaten der Welt.

Organisation der Klimarahmenkonvention



Organisation



United Nations Framework Convention on Climate Change

- **Oberstes Entscheidungsgremium** der Klimarahmenkonvention ist die **Vertragsstaatenkonferenz** (Conference of the Parties, COP), welche auch als Weltklimakonferenz, Klimagipfel oder UN-Klimakonferenz bekannt ist.
- **Einmal jährlich** kommen die Vertragsstaaten zusammen, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern und den internationalen Klimaschutz voranzutreiben.
- Dafür können die **Vertragsstaaten Zusätze** (sog. amendments), aber auch eigenständige Abkommen, wie das Kyoto-Protokoll, verabschieden.
- Nebenorgane der Klimarahmenkonvention: das Gremium für wissenschaftliche und technische Fragen (Subsidiary Body for Scientific and Technical Advice, **SBSTA**) (und der Weltklimarat **IPCC**) sowie das Gremium für Fragen der Umsetzung (Subsidiary Body for Implementation, **SBI**).

Hintergrund

- Obwohl das Klima schon immer **natürlichen Schwankungen** unterlag, betonen Wissenschaftler, dass anthropogen verursachte Emissionen von Kohlendioxid und anderen sogenannten **„Treibhausgasen“ zu einem irreversiblen Klimawandel führen können.**
- **Treibhausgase sind u.a. Kohlendioxid (CO₂), Methan, Lachgas und einige FCKW.** CO₂ wird insbesondere bei der Verbrennung von organischer Materie freigesetzt, z.B. bei der Verbrennung von Kohle, Erdgas oder Treibstoffen (Benzin).
- Gleichzeitig ist weltweit eine der **größten „CO₂-Fallen“**, der **tropische Regenwald**, von Raubbau und Abholzung bedroht.



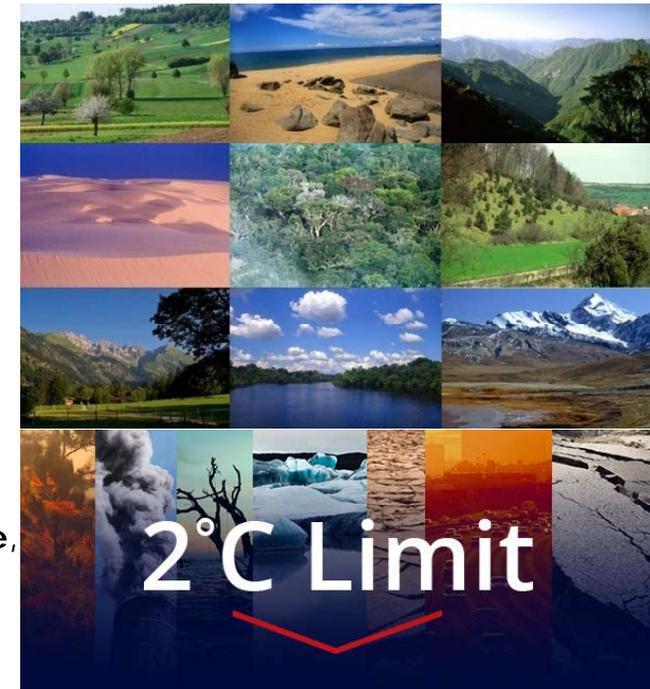
Auswirkungen und Prognosen

- **Anstieg der mittleren Erdtemperaturen** um 0,3 bis 0,6°C seit Ende des 19. Jahrhunderts.
- Als Folge des beschleunigten Abschmelzens der Polkappen und Binnenlandgletscher erfolgte der **Anstieg der Meeresspiegel** in den letzten 100 Jahren um 10 bis 25 cm.
- Prognostiziert werden eine **Zunahme an Wolkenbildung und Niederschlägen**, eine **erhöhte Verdunstungsrate**, welche einige Regionen stärker austrocknen lässt, der globale durchschnittliche Meeresspiegel wird um rund 50 cm ansteigen, landwirtschaftlich genutzte Gebiete und natürliche Ökosysteme werden sich polwärts verlagern, und die **Häufigkeit und Intensität von Wetterextremen** könnten sich ändern.



Ziele der Klimarahmenkonvention

- Einigung, die **gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern.**
- Eine entsprechende **Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen** zu erreichen.
- **Anpassungsmöglichkeit der natürlichen Ökosysteme**, welche die Nahrungsmittelproduktion sicherstellt und nachhaltiges ökonomisches Wachstum erlaubt.
- **Begrenzung** des globalen Temperaturanstieg auf **unter zwei Grad Celsius** gegenüber vorindustrieller Zeit.
- Möglichkeit der **Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius** offen lassen.
- Nach den Berechnungen des Weltklimarats **IPCC** müssen die Industrieländer dafür ihre **Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 reduzieren**



Inhalte, Ansatz und Anpassung: Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten

- Verpflichtung der Vertragsstaaten **regelmäßig über ihre Treibhausgasemissionen zu berichten und Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen**
- Dabei gilt nach Artikel 3 der Konvention das Prinzip der "**gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten**"
- **Globaler Klimaschutz ist eine gemeinsame Aufgabe aller Staaten**; die einzelnen Staaten sind jedoch entsprechend ihrer jeweiligen Verursachungsbeiträge und Fähigkeiten daran beteiligt.

- **Differenzierung Industrie – und Entwicklungsländer:**
- **Annex 1 Staaten:** als Hauptproduzenten der klimaschädlichen Treibhausgase vor allem die OECD-Staaten im Jahr 1990, darunter auch die Staaten der Europäischen Union
- **Nicht Annex 1 Staaten:** gemäß damalige Unterscheidung auch Schwellenländer wie Brasilien, China und Indien; diese wurden von einer Reduktion ihrer Emissionen freigestellt
- **Anpassung in neuen Klimaschutzabkommen:** die stark gestiegene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schwellenländer und deren steigenden Anteil an den globalen Emissionen wird berücksichtigt und alle Staaten übernehmen Verpflichtungen zum Klimaschutz

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung Rio de Janeiro 1992 (Erdgipfel, Riokonferenz) United Nations Conference on Environment and Development, UNCED



- Wichtige Ergebnisse der UNCED: AGENDA 21, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und **die Klimarahmenkonvention**

Berlin COP 1 1995

- **1. Vertragsstaatenkonferenz** der UN-Klimaschutz-Konvention
- damalige **Bundesumweltministerin Angela Merkel** und der **damalige Bundeskanzler Helmut Kohl** als deutsche Delegation
- **weitgehende Versprechen** seitens der deutschen Delegation, sich **frühzeitig auf den größten einzelnen Beitrag zur Treibhausgas-Reduktion unter allen Industriestaaten zu verpflichten**
- Diese frühzeitige Verpflichtung wird als ein **entscheidender Faktor** angesehen, weshalb einer **rechtlich verbindlichen Emissionsreduktion** zunächst ablehnend gegenüberstehende Staaten bis 1997 doch noch ins Boot geholt werden konnten.

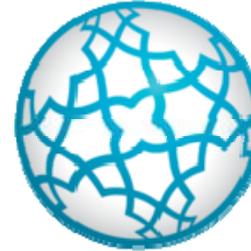


Kyoto, Japan COP 3 1997



- Im **Kyoto-Protokoll 1997** verpflichteten sich die Industriestaaten, ihre **Treibhausgasemissionen** um bestimmte Beträge gegenüber dem Basisjahr 1990 zu **verringern** (2005 in Kraft getreten durch **langwierigen Ratifizierungsprozess**)
- noch **keine Minderungsverpflichtungen für Entwicklungsländer**
- Das starke Wirtschaftswachstum in vielen Schwellenländern führt im folgenden allerdings zu einer **Veränderung der Emissionssituation**

Doha Katar COP 18 2012: Kyoto Protokoll Fortführung Auswirkungen Deutschland



COP18|CMP8
DOHA 2012
UN CLIMATE
CHANGE
CONFERENCE

- Einigung der Vertragsstaaten des **Kyoto-Protokolls zur Fortführung der Einigung**
- Damit gehen die EU und einige weitere Industrieländer, unter anderem Australien, Norwegen und die Schweiz **weitere Minderungsverpflichtungen** ein.
- Einigen Staaten der EU wurde im Rahmen der Entscheidung über die Lastenteilung wirtschaftlicher Nachholbedarf eingeräumt; ihnen wurde die Möglichkeit eröffnet, ihre **Treibhausgasemissionen steigern zu können**.
- Deutschland hat im Rahmen einer Entscheidung über die **EU-interne Lastenteilung** ("burden sharing") eine Emissionsminderung um 254 Mio. t CO₂-Äquivalente übernommen, was 3/4 der Minderungsleistung der EU-15 bedeutete bzw. **eine 21-prozentige Minderung der nationalen Emissionen**.
- Nach der **Abrechnung der 1. Kyoto-Verpflichtungsperiode (2008 - 2012)** hatte Deutschland seine Emissionen um durchschnittlich **23,6 % gegenüber 1990 reduziert**; Deutschland hatte somit deutlich mehr als sein Minderungsziel von 21 % erreicht

COP 21 PARIS „Pariser Abkommen“ 2015

Gemeinsam für weltweiten Klimaschutz



Klimaschutz-Abkommen von Paris

- Erderwärmung auf deutlich **unter 2°C** begrenzen, möglichst auf **unter 1,5°C**
- **Globale Treibhausgasneutralität** in der zweiten Jahrhunderthälfte
- Anspruchsvollere Klimaschutzpläne **alle fünf Jahre**
- **Unterstützung für Entwicklungsländer** bei Klimaschutz und Anpassungen

Was unternimmt Deutschland?

- Klimafreundliches Bauen und Wohnen
- Energiewende von Atomkraft & fossilen Brennstoffen hin zu Erneuerbaren Energien
- Energieeffizienz und Innovation
- Klimaschutz in Landwirtschaft und Landnutzung
- Förderung einer nachhaltigen Mobilität

www.bmub.bund.de

Paris COP 21 2015

- Vertragsstaaten vereinbarten im Pariser Abkommen den **Anstieg der globalen Mitteltemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber** dem vorindustriellen Temperaturniveau zu begrenzen.
- Darüber hinaus sollen sich die Staaten anstrengen, den **Temperaturanstieg unter 1,5 °C zu halten**. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts soll die Welt treibhausgasneutral werden.
- ab **2020 Vorlage ambitionierte Klimaschutzpläne alle 5 Jahre***
- **2018 erste Bilanzierung** der Anstrengungen im Hinblick auf die Einhaltung der 2 °C-Obergrenze



Die Vereinbarung von Paris bezieht alle Staaten gleichermaßen ein. Je nach Thema werden jedoch für die Länder unterschiedliche Pflichten festgelegt. Insbesondere bekennen sich die Industrieländer zu ihrer Verpflichtung, die Entwicklungsländer beim Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

COP 22 Marrakesch 2016

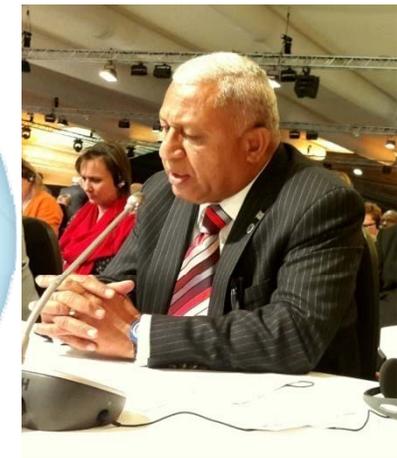
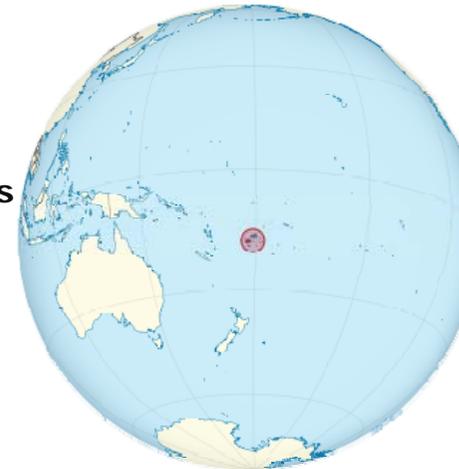
- 47 Staaten haben angekündigt, **dass sie aus Kohle, Öl und Gas völlig aussteigen wollen** und das bis zur Mitte des Jahrhunderts, um das Ziel, die **Erderwärmung auf max. 1,5 Grad Celsius zu begrenzen**, doch noch zu erreichen. Dieser Impuls, der gerade von den ärmsten Ländern ausgeht, hat ein wichtiges Zeichen in die Verhandlungen gesendet.
- Umweltstaatssekretär Jochen Flasbarth: „Deutschland hat sich bereits darauf festgelegt, **bis 2050 auf fossile Energien zu verzichten**. Das steht auch in unserem Klimaschutzplan.“
- So haben in der zweiten Verhandlungswoche mit Deutschland, den USA, Kanada und Mexiko vier Länder **erstmalig Langzeitziele** vorgelegt, wie sie bis 2050 ihre nationale Klimapolitik planen wollen.
- Proklamation von Marrakesch als **zukunftsfähigen Beschluss** der Gemeinschaft



MARRAKECH COP22|CMP12
UN CLIMATE CHANGE CONFERENCE 2016
مؤتمر الأمم المتحدة لتغير المناخ
+ⵎⵔⵓⵏⵏⵉⵔ | +ⵎⵔⵓⵏⵏⵉⵔ ⵏ ⵙⵉⵎⵓⵔ ⵏ ⵙⵉⵎⵓⵔ ⵏ ⵙⵉⵎⵓⵔ | ⵙⵉⵎⵓⵔ

COP 23 Bonn 2017

- Turnusmäßig fällt die **COP-Präsidentschaft 2017** an ein Land aus der **asiatischen Gruppe**.
- Die nächste Klimakonferenz wird **unter der Präsidentschaft von Fidschi in Bonn**, am Sitz der UN-Klimarahmenkonvention stattfinden. In Bonn hat das UN-Klimasekretariat (UNFCCC) seinen Sitz.
- Es kann immer dann als Austragungsort gewählt werden, **wenn das Vorsitzland dies nicht selbst sein möchte**, zum Beispiel wegen der **fehlenden Infrastruktur oder aus wirtschaftlichen Gründen**.
- Der Inselstaat leidet selbst besonders unter den Folgen des Klimawandels.



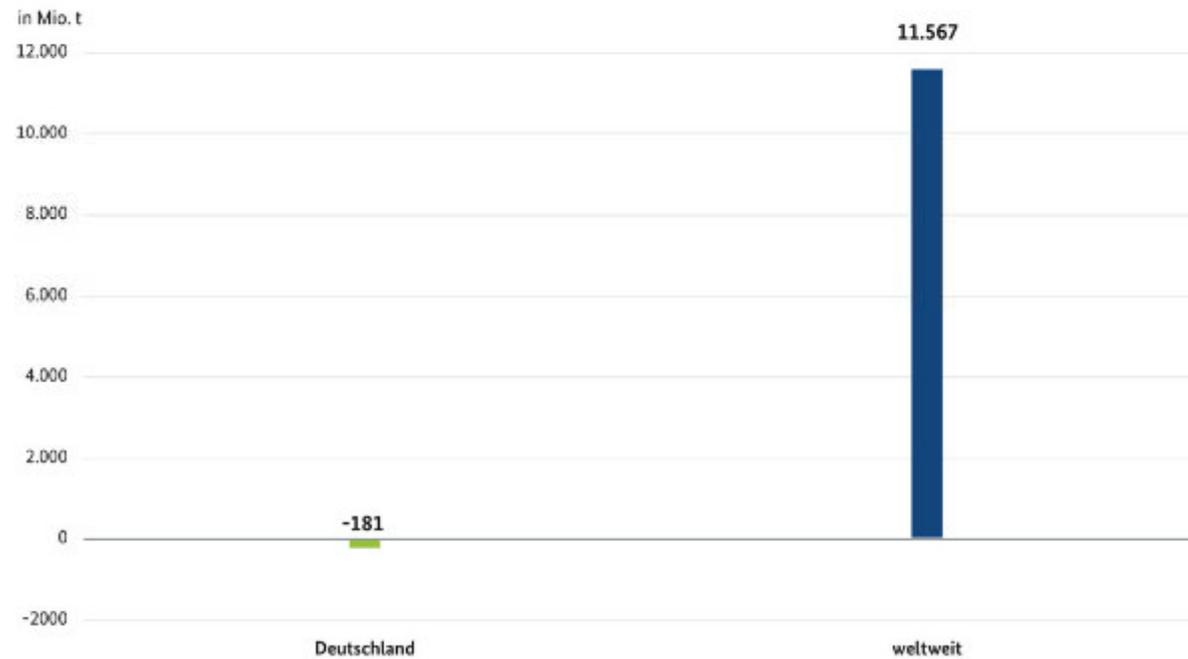
Deutsche Klimaschutzpolitik

- Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis **2020 um 40 Prozent** und bis **2050 um 80 bis 95 Prozent** unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.
- Der **Klimaschutzplan 2050** der Bundesregierung ist ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.
- Um sicherzustellen, dass Deutschland sein **Treibhausgasminderungsziel 2020** erreichen wird, hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 das **Aktionsprogramm Klimaschutz 2020** beschlossen.
- Im **November 2016 wurde der Klimaschutzbericht** vom Kabinett beschlossen

Klimaschutzbericht Dezember 2016

- 2014 wurde der Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet, der **Klimaschutzbericht ist Teil des Aktionsplans.**
- Zwischen **fünf und acht Prozentpunkten trennten Deutschland 2014** nach damaligen Prognosen von seinem Ziel, bis 2020 mindestens 40 Prozent seiner Emissionen gegenüber 1990 einzusparen.
- Mit dem **Aktionsprogramm Klimaschutz sollten 62 bis 78 Millionen Tonnen Kohlendioxid** eingespart werden.
- Diese Prognose war zu optimistisch, **Anpassung im neuen Bericht auf 47 bis 58 Millionen Tonnen.**
- **Anpassung hauptsächlich durch Kohleverstromung und den Verkehrssektor**, 2014 Prognose CO₂-Einsparungen zwischen sieben und zehn Millionen Tonnen, Anpassung auf 1,5 bis 1,6 Millionen Tonnen
- **70 Prozent der über 100 Maßnahmen** des Aktionsprogramms sind abgehakt
- Link zum Klimaschutzbericht:
(http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutzbericht_2016_bf.pdf)

Emissionseinsparungen Deutschland vs. Weltweit 2013



- Veränderung der energiebedingten CO₂-Emissionen in Deutschland und weltweit in 2013 im Vergleich zu 1990

Klimaschutzanpassung

- Eine zeitgemäße Klimapolitik baut deshalb auf zwei Säulen auf: der **Vermeidung von Treibhausgasen** und der **Anpassung an die Folgen des Klimawandels**, die schon heute nicht mehr zu vermeiden sind.
- Am 17. Dezember 2008 hat das Bundeskabinett die **Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel beschlossen**. Diese schafft einen Rahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland.
- Das Bundesumweltministerium legt in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und weiteren Forschungseinrichtungen **drei Studien** zu den gesundheitlichen Anpassungserfordernissen an den Klimawandel vor. Sie befassen sich mit der **Zunahme hitzebedingter Todesfälle**, der **Verbreitung exotischer Stechmücken**, die verschiedene Krankheitserreger übertragen können, die bislang in Deutschland nicht vorkamen sowie mit der **Untersuchung der Effektivität bereits bestehender Informationsdienste** zur UV-Strahlung, Hitzewarnsystemen, Pollen- und Ozonvorhersage.

Klimaschutz im LVR

- **LVR arbeitet aufbauend auf der Agenda 21** (Unterzeichnung der Charta von Johannesburg).
- LVR **unterstützt die Klimaschutzziele** der Bundesregierung und hat daher ein **Integriertes Klimaschutzkonzept** erstellt.
- **Klimaschutzkonzept ist der Grundstein** für die weitere Klimaschutzarbeit.
- Das Klimaschutzkonzept enthält ein **vielfältiges Maßnahmenpaket** zur Umsetzung.
- Das Stellenbesetzungsverfahren einer geförderten **Stelle Klimaschutzmanagement** wird zur Zeit organisiert.
- Vorbereitung eines **Klimaschutzteilkonzept Eigene Liegenschaften**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

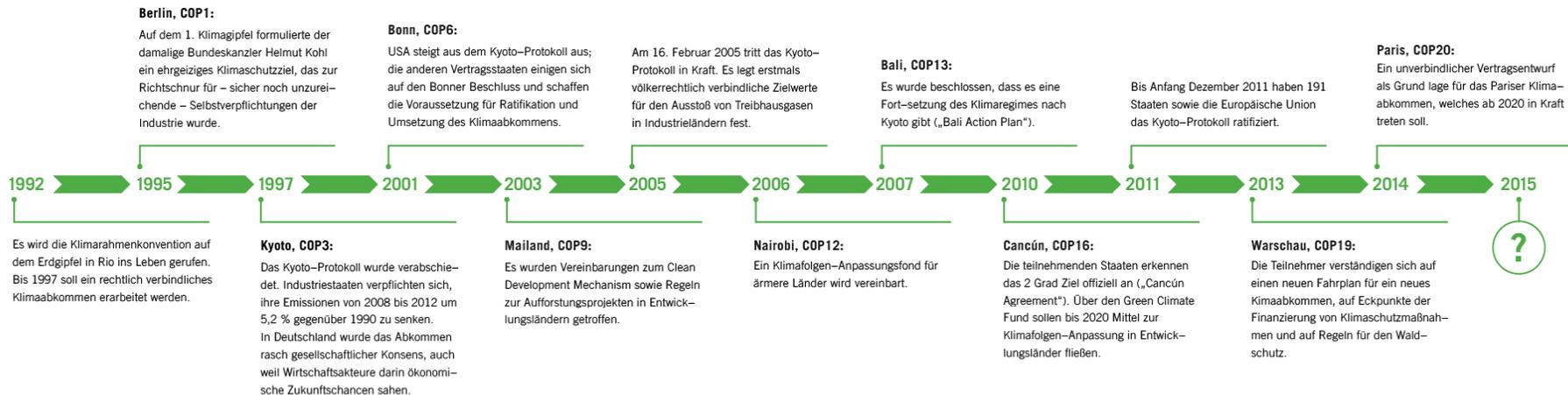
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

UN – Klimakonferenzen (COP)

HIGHLIGHTS DER UN-KLIMAKONFERENZEN



Quellen: Online-Magazin klimaretter.info, Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen



WWW.WELTHUNGERHILFE.DE

EU- Klimapolitik

Emissionshandel

- Im Hinblick auf die Zeit ab 2020 hat die Europäische Kommission am 22. Januar 2014 ein [Vorschlagspaket zur EU-Energie- und Klimapolitik 2030 \(PDF: 174 KB\)](#) vorgelegt. Darin schlägt sie u. a. ein europäisches Treibhausgas-Minderungsziel für 2030 in Höhe von minus 40 Prozent gegenüber 1990 vor.
- DER EMISSIONSHANDEL IST SEIT 2005 DAS ZENTRALE EU-WEITE INSTRUMENT ZUR REDUKTION DER CO2-EMISSIONEN UND DAMIT DAS HAUPTINSTRUMENT ZUR UMSETZUNG DER KLIMAZIELE DER EU.
- **Klima- und Energiepaket 2020**
- **Fahrplan 2050**

Klimaszenarien

<http://wiki.bildungserver.de/klimawandel/index.php/Klimaszenarien>

Herr Prof. Levermann, 2016 war das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen 1880. Es ist das dritte Hitze-Rekordjahr in Folge. Die aktuelle Kältewelle scheint zu dieser globalen Erwärmung nicht zu passen. Oder hängt sie eben gerade doch ursächlich damit zusammen? Ja, die Kältewelle hängt tatsächlich mit der globalen Erwärmung zusammen. Folgendes Phänomen beobachten wir: Wenn das Meereis nördlich von Skandinavien etwa – wie gerade akut – in der Barentssee oder in der Karasee im Winter aufbricht, weil wir zurzeit eine warme Arktis haben, dann entsteht dort ein Hochdrucksystem, das arktische Luft nach Europa transportiert. Letztlich entsteht also durch globale Erwärmung der aktuelle Kälteeinbruch in Deutschland und Europa.

Was passiert genau, wenn Eis in der Arktis aufbricht?

Dann haben wir einfach mehr offene See. Weil die isolierende Eisdicke fehlt, kann mehr Wärme aus dem Wasser in die Luft gelangen, und das verändert die ganze arktische Wetterküche. Durch die unverhältnismäßige Erwärmung der Arktis nimmt auch der Temperaturunterschied zu den Tropen ab, und der ist ganz wichtig, um die Winde in Schach zu halten. Die vordringende Windrichtung bei uns ist Westen, das ist der sogenannte Jetstream. Der wird von dem Temperaturunterschied vom Nordpol zu den Tropen an seinem Ort gehalten. Wenn dieses Gleichgewicht nicht mehr besteht, beginnt der Jetstream zu schlingern. Dieses Schlingern ist gefährlich, weil wir dann durch ihn plötzliche Kälteeinbrüche nach Europa transportiert bekommen. Oder aber im Norden viel wärmere Temperaturen haben als gewöhnlich.

Die Kältewelle hängt mit der globalen Erwärmung zusammen

Passt das alles auch zu der Entwicklung in der Arktis und am Nordpol, weil es dort gerade ungewöhnlich warm ist für diese Jahreszeit?

Seit Jahrzehnten sehen wir einen Rückgang des arktischen Eises im Sommer, aber im Allgemeinen ist dort im Winter immer wieder alles zugefroren. Dieses Jahr wächst das Eis in der Arktis nicht richtig, ähnlich ist es beim Meereis der Antarktis. So wenig Eis wie in den vergangenen Wochen hatten wir seit Beginn der globalen Messungen nie auf den Ozeanen. Die Forschung nach den Ursachen läuft gerade an. In der Arktis herrscht tatsächlich eine Hitzewelle, auch wenn es dort noch kalt ist. Im Dezember war es dort 20 Grad wärmer als normal im Dezember. 20 Grad wärmer! Am Nordpol! Und das im Winter, das macht mich sprachlos. So was ist noch nicht da gewesen. Die große Störung, die wir dem Klimasystem weltweit zufügen, ist der Ausstoß von Treibhausgasen wie etwa Kohlendioxid. Und der ist auch ursächlich für die globale Erwärmung und die damit zusammenhängenden Phänomene verantwortlich. Die starken Trends sind ganz klar menschengemacht.

Sie haben im Mai 2014 realisiert, dass der riesige westantarktische Eisschild, ein 2000 Kilometer langer Subkontinent, instabil geworden ist. Was bedeutet das? Es ist das erste Mal, dass wir ein so großes System unserer Erde kippen sehen. Es ist noch offen, ob dies bereits auf den menschlichen Einfluss zurückgeht. Wir wissen aber, dass es so ein Kippen, solche Eisverluste in Zukunft verstärkt geben wird, wenn wir das Klima weiter destabilisieren. Wissenschaftlich ist das sehr spannend; Wenn das Eis erst einmal so

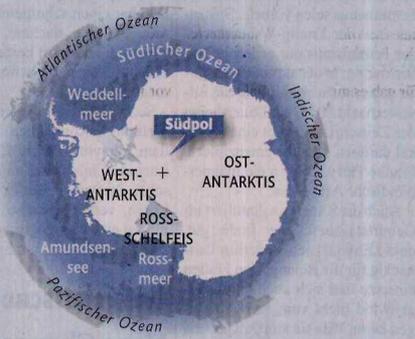
Klimaerwärmung 2016 auf Höchststand



„In der Arktis herrscht eine Hitzewelle“

Klimaforscher Anders Levermann über den Ursprung der aktuellen Kältewelle in Europa, akuten Eisverlust auf den Ozeanen und die konkreten Folgen des Meeresspiegel-Anstieges

Südpol: die Antarktis

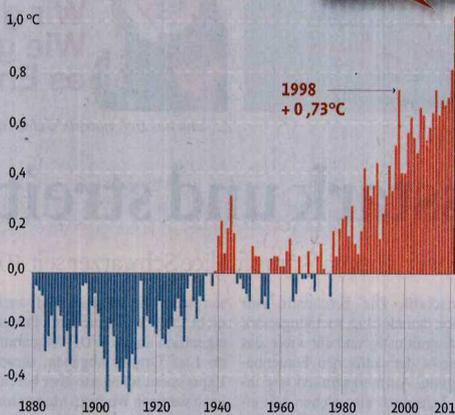


Nordpol: die Arktis



Globale Erwärmung

Abweichungen der Oberflächentemperatur vom weltweiten Juli-Durchschnitt im 20. Jahrhundert



Klimasünder

Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen aus Verbrennung fossiler Brennstoffe (2015)

Saudi-Arabien	19,0 t	0,60	
USA	16,8	1,40	5,41
Australien	16,7	0,40	
Kanada	15,5	0,56	
Südkorea	11,8	0,59	
Russland	11,3	1,62	
Deutschland	9,9	0,80	
Japan	9,8	1,24	
Südafrika	8,5	0,46	
Iran	8,2	0,65	
Polen	8,2	0,32	
China	7,5	10,36	
Großbritannien	6,4	0,42	
Italien	6,0	0,36	
Frankreich	5,3	0,34	
Türkei	4,9	1,09	
Mexiko	3,7	0,47	
Brasilien	2,5	0,52	
Indonesien	2,1	0,54	
Indien	1,7	2,27	

Zur Person

Anders Levermann, geboren 1973 in Bremerhaven, ist Professor für die Dynamik des Klimasystems an der Universität Potsdam und forscht als Klimawissenschaftler am Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK). Levermann ist Koautor des fünften Sachstandsberichts des UN-Weltklimarats (IPCC). Die Organisation erhielt 2007 den Friedensnobelpreis.



Klimaforscher Prof. Anders Levermann Foto: Karkow/PIK

Levermann berät Vertreter aus Politik und Wirtschaft in Bezug auf Fragestellungen zum Klimawandel. Seit 2015 forscht er zusätzlich auch an der Columbia University in New York. (ksta)

weit geschmolzen ist, dass sein Gewicht den gesamten Eisschild ins Meer drückt, dann ist das praktisch nicht mehr aufzuhalten. Das wird zwar Jahrhunderte dauern, aber am Ende des Prozesses hätte das einen Anstieg des weltweiten Meeresspiegels um dreieinhalb Meter zur Folge, und zwar allein aus diesem einen Teil der Antarktis. Das ist in den letzten Jahrzehnten in Gang gesetzt worden. Ich suche ja nach diesen möglichen Katastrophen im Klimasystem. Das hier in der Westantarktis war bislang eine theoretische Möglich-

keit – und jetzt beginnt es tatsächlich zu passieren. Die Westantarktis ist das erste System von dem wir jetzt sagen müssen, es ist ziemlich wahrscheinlich gekippt. Und wenn so etwas erst einmal in Gang ist, dann ist es für diesen Teil des Eisschildes unumkehrbar. Dreieinhalb Meter Anstieg des Meeresspiegels: Was würde in der Folge alles unter Wasser stehen? Hamburg wahrscheinlich, wenn man nicht entsprechende Schutzmaßnahmen ergreift. Große Teile der Niederlande müssten sich

stark schützen oder aufgegeben werden. Die Region um Kalkutta ebenfalls. Auch die USA wären betroffen, Florida zum Beispiel sehr stark. Was bedeutet ein Anstieg des Meeresspiegels für die Menschen in den betreffenden Regionen? Sie müssen keine Angst haben, weil er sich so langsam vollzieht, in Jahrzehnten und Jahrhunderten. Man kann sich daher schützen – mit viel, viel Geld. Oder indem man sich zurückzieht, und dann Gebiete, in denen man einst lebte,

aufgibt. Zurück bleiben allerdings die von Menschen geschaffenen Dinge. Bei drei Grad Erwärmung würden ein Fünftel der Weltkulturerbestätten unter dem Wasser verschwinden. Der Pariser Klimagipfel vom Dezember 2015 gilt als Durchbruch in Bezug auf die Begrenzung der Erderwärmung. Deutlich unter zwei Grad Erwärmung wolle man bleiben, am besten bei 1,5 Grad. Ist das ein realistisches Ziel? Wir sind nach dem Rekordjahr 2016 schon bei 1,1 Grad. Das

klingt, als hätten wir noch ein bisschen Puffer. Aber bei dem derzeitigen Kohlendioxid-Gehalt haben wir theoretisch zusätzliche 0,6 Grad Erwärmung bereits im Klimasystem drin.

Ist das Zwei-Grad-Ziel noch zu erreichen?

Physikalisch kann es noch erreicht werden. Dafür müsste man in den nächsten fünf bis zehn Jahren die Umkehr im weltweiten Ausstoß von Kohlendioxid hinbekommen. Danach müsste sich der Ausstoß schleunigst verringern, um bei der Mitte des Jahrhunderts in Richtung null zu sein. Es muss schnell gehen und weltweit passieren.

Die Vereinten Nationen rechnen bei einem Meeresspiegel-Anstieg von nur einem Meter mit 90 Millionen Klimaflüchtlingen. Was kommt da künftig auf die Menschheit zu?

Einen Meter Meeresspiegelanstieg erwarten wir schon in diesem Jahrhundert, vor allem aber auch mehr Dürren und Fluten. Es ist klar, dass der Klimawandel für Menschen in ohnehin instabilen Regionen wie ein Risiko-Multiplikator wirkt. Migration ist da eine logische Folge.

Trump wird für die Klimapolitik wenig hilfreich sein

Nach der Amtsübernahme von Donald Trump als US-Präsident kommt das Wort Klimawandel auf der Webseite des Weißen Hauses nicht mehr vor. Was bedeutet Trump für den Klimaschutz?

Trump wird für die Klimapolitik wenig hilfreich sein.

Was würden Sie Trump in Bezug auf die globale Erwärmung und den Klimawandel sagen, wenn Sie ihn diesbezüglich sprechen könnten?

Ich würde ihm sagen, dass Klimawandel und globale Erwärmung real und genauso sicher vom Menschen gemacht sind wie die Gravitation uns auf dem Boden hält.

Was macht Ihnen Hoffnung?

Der Ausstoß von Kohlendioxid ist seit drei Jahren nicht angestiegen. Das wissen viele nicht, und es ist wichtig. Es liegt sehr stark an China. Mit China haben wir einen Hauptakteur, der in die richtige Richtung zu arbeiten scheint. Dort gibt es eine extrem ansteigende Nachfrage nach erneuerbaren Energien. China ist zwar der weltgrößte Emittent von Kohlendioxid, noch größer als die USA. Aber in China ist man auf dem Weg hin zu erneuerbaren Energien. Die Luftverschmutzung wird in China von der wachsenden Mittelschicht als Problem wahrgenommen. Dadurch könnte ein wirtschaftlicher Druck entstehen, der dafür sorgt, dass man mit erneuerbaren Energien irgendwann richtig viel Geld verdienen kann. Aber das geht nur, wenn gleichzeitig die Verbrennung von Kohle bepreist wird. Mir machen auch die kleineren Bewegungen Hoffnung, zum Beispiel dass wir in Deutschland tatsächlich anfangen, über Elektromobilität nachzudenken.

Was können Sie Politikern raten?

Es gab immer Entscheidungen, bei denen man auf der richtigen oder auf der falschen Seite der Geschichte stehen konnte: Rassistis-mus, Umweltverschmutzung, Unterdrückung der Frauen in der Gesellschaft. Und der Übergang zu einer erneuerbaren Energieversorgung ist einfach die richtige Seite der Geschichte. Kohle aber ist die falsche Seite. Wir tragen heute die Verantwortung für künftige Generationen. Darum geht es.



Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland



Das FÖJ schlägt Brücken...

Umwelt



Jugend

Das FÖJ auf einen Blick

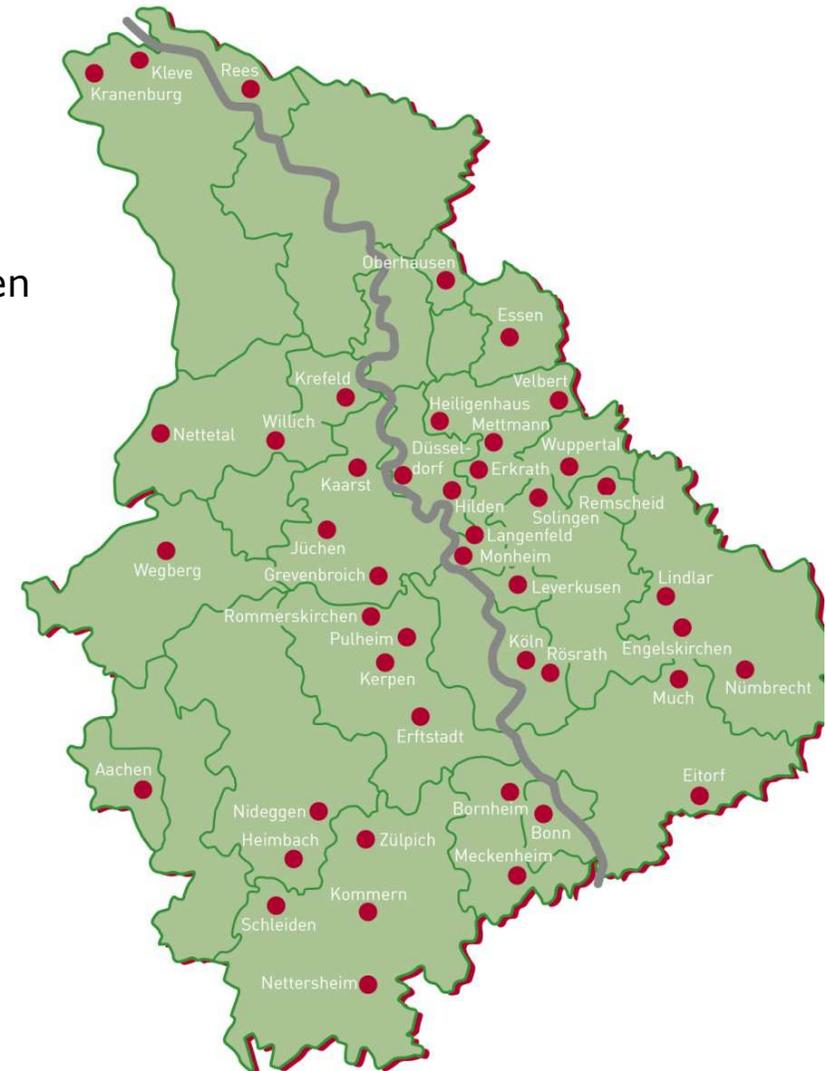
- 12 Monate praktische Arbeit in der FÖJ-Einsatzstelle
 - Taschengeld und Sozialversicherung
 - 5 begleitende Bildungsseminare
 - Berufliche und persönliche Beratung
 - Förderung durch:
 - Bund
 - Land NRW
 - LVR
- } durch LVR-Landesjugendamt



Engagement vor Ort

- Naturschutzzentren, Umweltbildungseinrichtungen
- Biologische Stationen
- Bauhöfe, Grünflächenämter
- Botanische und zoologische Gärten
- Freilichtmuseen
- Gärtnereien (nicht betrieblich)
- Ökologische Höfe

➔ von 74 Einsatzstellen
12 kommunale Einrichtungen



FÖJ-Einsatzstellen = Vielfalt

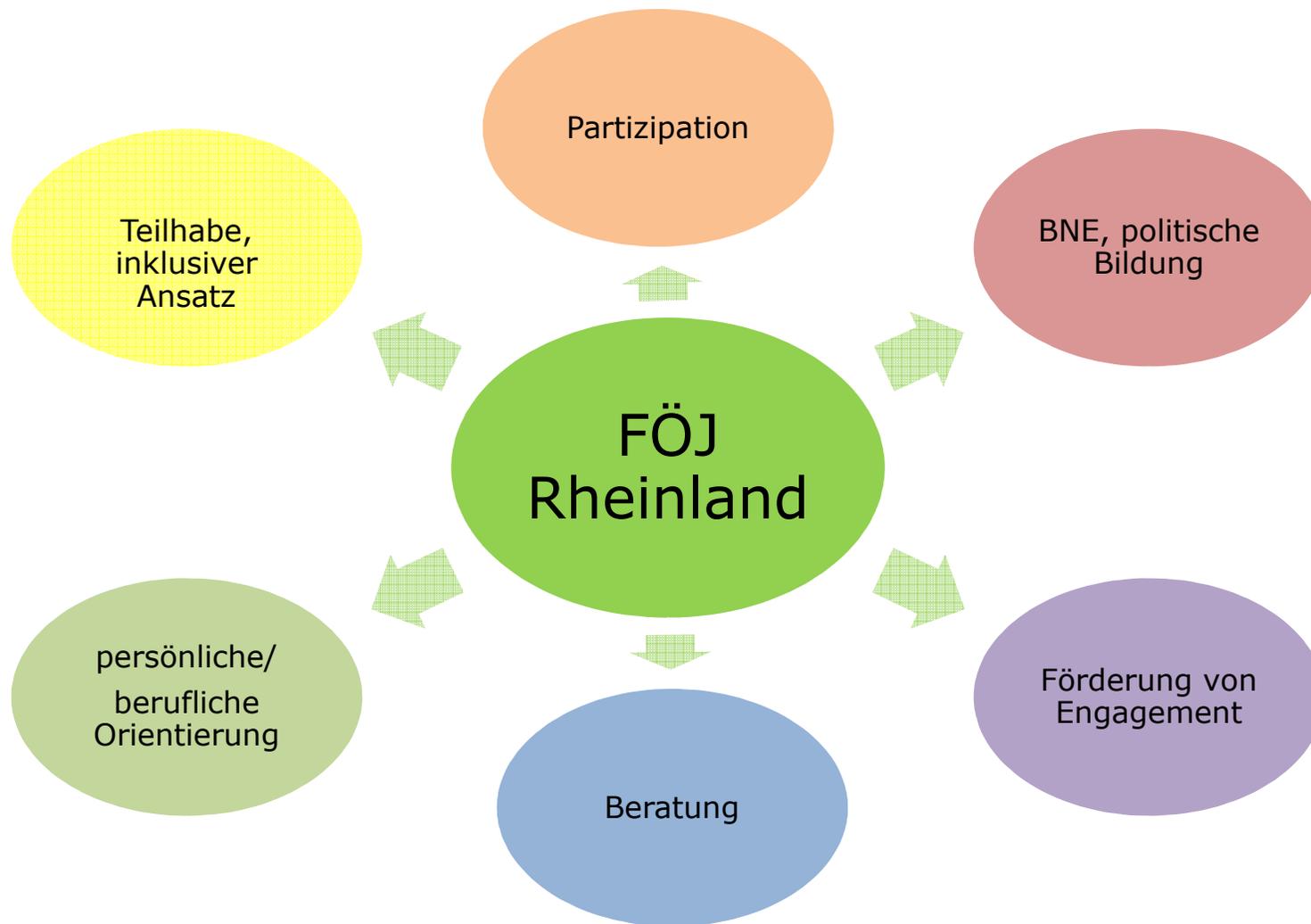


praktischer Natur- und Umweltschutz,
Bildung für nachhaltige
Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

FÖJ-Einsatzstellen = Vielfalt



gärtnerische Tätigkeiten und ökologischer
Landbau



Teilhabe

Bundesweite Evaluation der Freiwilligendienste:

Im FSJ und BFD bis 27 Jahre sind über 70% der Freiwilligen Abiturientinnen und Abiturienten.

Besonderheit des FÖJ Rheinland:

- Quote: mindestens 50% der Freiwilligen haben keinen Schulabschluss oder einen Sek1-Abschluss
- 20% der Freiwilligen haben einen Migrationshintergrund
- 15-20% der Freiwilligen haben einen besonderen Förderbedarf



Teilhabe

„Wenn ich bei den Kühen bin, geht es mir gut! Zu Hause hatten wir auch Kühe.“

Noah, Schutzsuchender Bildungsjahr 2016-2018

-  **Enge Begleitung und Beratung von Einsatzstellen und Freiwilligen durch FÖJ-Zentralstelle sowie zusätzliche Angebote**
-  **Inklusiver Ansatz im FÖJ
Gelingen von Inklusion abhängig von Kapazitäten und Ressourcen der Einsatzstellen.**
-  **FÖJ als sozialpolitisches Instrument zur Förderung von jungen Menschen und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.**

Bildung für nachhaltige Entwicklung



Vom Wissen zum Handeln

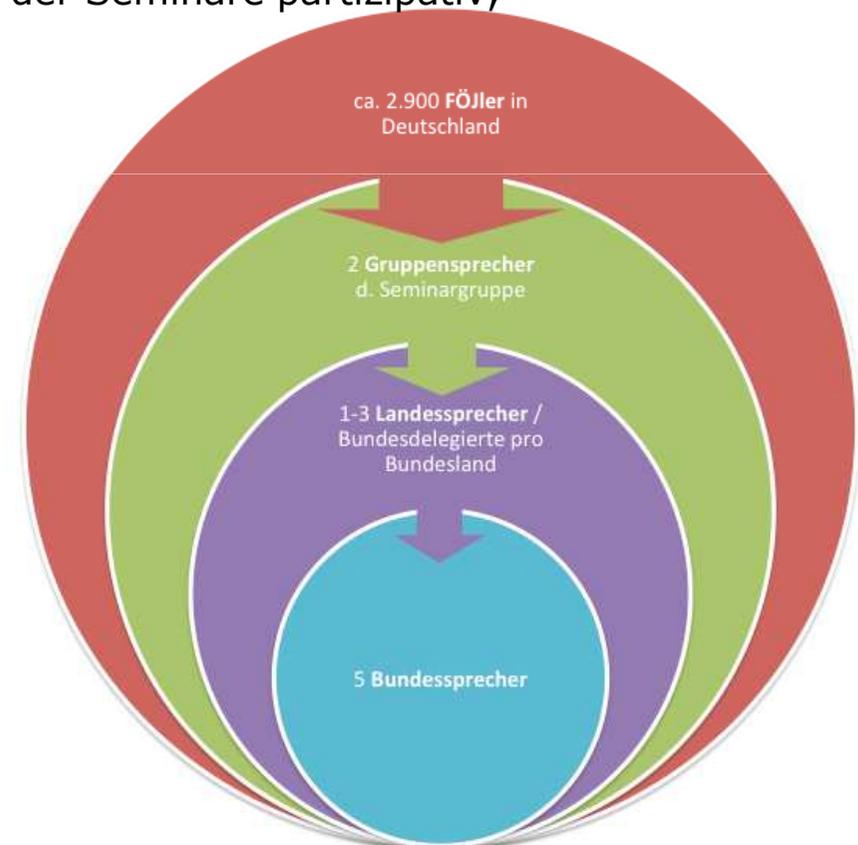


Partizipation

- Partizipativer Ansatz in der gesamten Arbeit der FÖJ-Zentralstelle,
- insbesondere Planung und Durchführung der Seminare partizipativ,
- bundesweites Sprecherwesen im FÖJ.



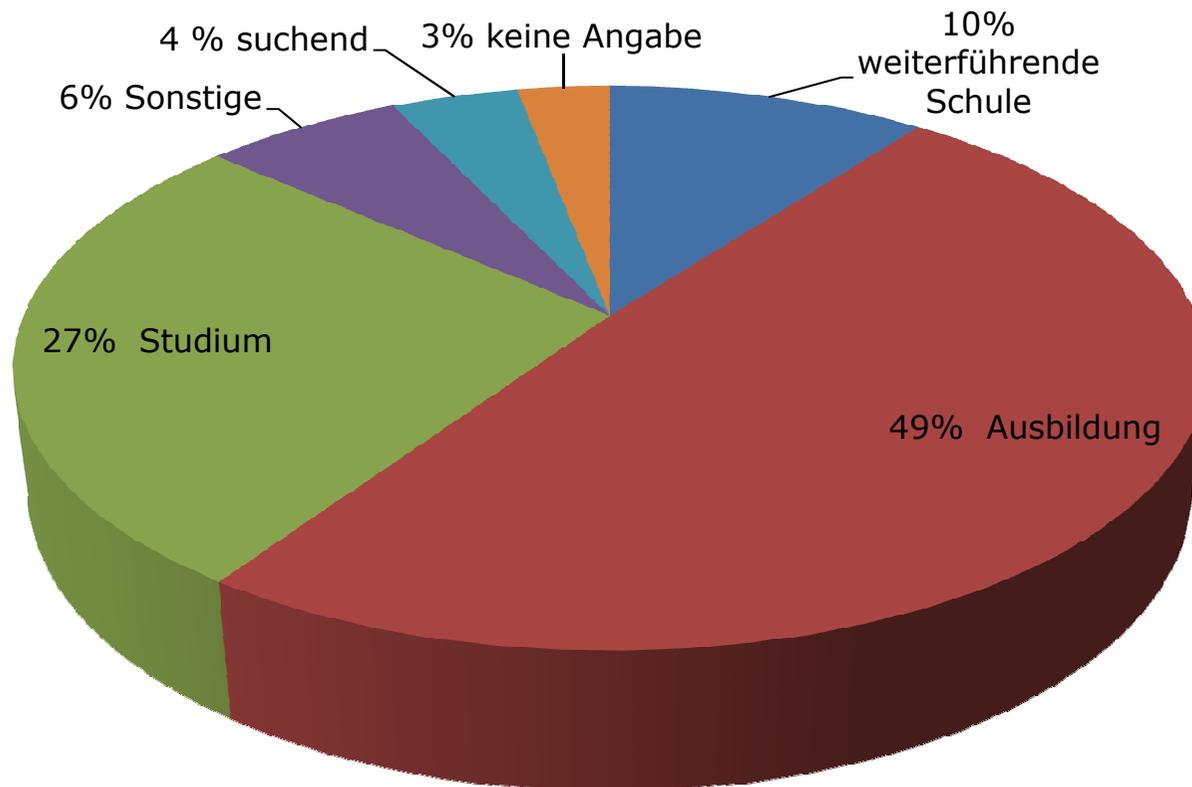
➔ Hinführung zu bürgerschaftlichen Engagement



Wirkungen



Verbleib der Freiwilligen des FÖJ Rheinland 2003-2013



Zahlen im Vergleich

Jugendarbeitslosigkeit in NRW, 2005 und 2012 im Durchschnitt: 9,75%

FÖJ Rheinland:

- Hauptschüler und Jugendliche ohne Schulabschluss gehen wieder zur Schule oder finden eine Ausbildung
- Freiwillige mit Migrationshintergrund finden beruflichen Anschluss
- Jugendliche mit „schwieriger“ Vorgeschichte finden Weg in die Ausbildung

➔ Abbruchquote ist insgesamt gering





Offene Fragen?

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

Niederschrift
über die 13. Sitzung des Umweltausschusses
am 02.03.2017 auf Zeche Zollverein, Essen
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi
Diekmann, Klaus
Jülich, Urban-Josef
Krebs, Bernd
Dickmann, Bernd für Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Schönberger, Frank
Dr. Schoser, Martin
Prof. Peters, Leo für Zimball, Wolfgang

SPD

Nüse, Theodor für Berg, Frithjof
Ciesla-Baier, Dietmar
Gabriel, Joachim
Mahler, Ursula
Wietheger, Karin für Nottebohm, Doris
Walter, Karl-Heinz
Wietelmann, Margarete

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Emmler, Stephan
Fliß, Rolf Vorsitzender
Zimmermann, Thor-Geir

FDP

Pohl, Marc-Stephen für Pagels, Hans-Joachim
Rauw, Peter

Die Linke.

Santillán, Tomás M.

Freie Wähler/Piraten

Schmitz, Heinz

Verwaltung

Herr Althoff
Herr Stölting
Frau Busch
Herr Krichel

LR 3
FBL 31
Stabsstellenleiterin 31.01
Stabsstelle 30.01/ Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 26.01.2017
3. Niederschrift über die gemeinsame Sondersitzung mit dem Bau- und Vergabeausschuss am 07.02.2017
4. Öko-Audit: EMAS-Zertifizierung der LVR-Zentralverwaltung
5. Anfragen und Anträge
- 5.1. Ressourcensparendes Bauen
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Verschiedenes

Beratungsgrundlage

14/1860 K

14/166 SPD, CDU E

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 26.01.2017
9. Niederschrift über die gemeinsame Sondersitzung mit dem Bau- und Vergabeausschuss am 07.02.2017
10. Anfragen und Anträge
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	09:50 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:00 Uhr
Ende der Sitzung:	10:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 12. Sitzung vom 26.01.2017

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Veröffentlichung der Niederschrift über die 12. Sitzung vom 26.01.2017 wird die Abstimmung über deren Genehmigung auf die 14. Sitzung verschoben.

Punkt 3

Niederschrift über die gemeinsame Sondersitzung mit dem Bau- und Vergabeausschuss am 07.02.2017

Die Niederschrift wird genehmigt.

Punkt 4

Öko-Audit: EMAS-Zertifizierung der LVR-Zentralverwaltung Vorlage 14/1860

Herr Emmler bittet die Verwaltung um Zusammenstellung einer Übersicht aller bisher EMAS-zertifizierten LVR-Dienststellen. **Herr Althoff** sagt Herrn Emmler eine entsprechende Übersicht als Anlage zur Niederschrift der 13. Sitzung zu.

Hinweis: Die Übersicht ist dieser Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur EMAS-Zertifizierung (Öko-Audit) der LVR-Zentralverwaltung gemäß Vorlage 14/1860 zur Kenntnis.

Punkt 5

Anfragen und Anträge

Es liegen keine neuen Anfragen und Anträge vor.

Punkt 5.1

Ressourcensparendes Bauen Antrag 14/166 SPD, CDU

Die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER/Piraten kündigen eine positive Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und SPD an.

Dem Antrag 14/166 der Fraktionen CDU und SPD zum "Ressourcensparenden Bauen" wird **einstimmig** - bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. - zugestimmt. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Vorträgen der gemeinsamen Bau/Vergabe - und Umweltausschusssitzung am 07.02.2017 zu ziehen sind und wie diese in den künftigen Baumaßnahmen des Landschaftsverbandes und insbesondere beim Projekt "Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz" berücksichtigt werden.

Punkt 6
Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Punkt 7
Verschiedenes

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Essen, den 13.03.2017

Der Vorsitzende

F l i ß

Köln, den 10.03.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

A l t h o f f

LVR · Dezernat 3 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.03.2017

Tel 0221 809-3422
 carmen.heyner@lvr.de

EMAS-validierte LVR-Einrichtungen

Name im EMAS-Register	Registrierungsnummer	Ersteintragung	Jahr Revalidierung	Gültig-Datum
LVR-Klinik Bedburg-Hau	DE-120-00017	01.10.2001	2016	20.08.
LVR-Klinik Düsseldorf	DE-119-00032	14.02.2006	2018	09.01.
LVR-Klinik Viersen	DE-137-00033	14.08.2009	2015	31.08.
LVR-Krankenhauszentralwäscherei Bedburg-Hau	DE-120-00023	17.12.2009	2015	05.11.
LVR-Klinik Köln	DE-142-00075	24.08.2010	2016	04.07.
LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler	DE-142-00078	06.10.2011	2017	10.06.
Landschaftsverband Rheinland Zent- ralverwaltung	DE-142-00079	17.10.2011	2017	06.09.
LVR-Klinik Düren	DE-101-00042	21.02.2012	2015	22.10
LVR-Klinik Bonn	DE-110-00032	08.03.2013	2016	21.01.
LVR-Archäologischer Park Xanten und LVR-RömerMuseum	DE-120-00024	21.02.2014	2016	19.12.
LVR-Klinik Langenfeld	DE-119-00035	24.11.2014	2017	20.07.
LVR-HPH-Netz Ost Verwaltung, Heil- pädagogisches Zentrum und Wohn- betreuung	DE-119-00036	24.11.2015	2019	13.10.
LVR-Klinik Mönchengladbach	D-137-00036	16.02.2016	2018	14.12.



Heyner



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
 Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1904/1

öffentlich

Datum: 29.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Busch/Herr Krichel

Umweltausschuss	08.06.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beim Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/1904/1 den Beitritt des LVR zum Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."
2. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." und dem LVR die Direktorin des LVR in die Mitgliederversammlung des Trägervereins "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 1.000 €/p.a. /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 04.04.2017 wurde die Ursprungsvorlage auf die kommende Sitzung des Landschaftsausschusses am 28.06.2017 vertagt, um dem Umweltausschuss eine empfehlende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 08.06.2017 zu ermöglichen.

Der Trägerverein Bergisches Kompetenzzentrum e.V. und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) streben eine Kooperation in Form einer Fördermitgliedschaft an.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverein beizutreten und den Vereinszweck zu unterstützen. Die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung soll auf die Direktorin des LVR übertragen werden.

Gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung erhält der LVR eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Für die Benennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR in der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/1904/1:

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters des LVR in die Mitgliederversammlung des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 04.04.2017 wurde die Ursprungsvorlage auf die kommende Sitzung des Landschaftsausschusses am 28.06.2017 vertagt, um dem Umweltausschuss eine empfehlende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 08.06.2017 zu ermöglichen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1904:

1. Hintergrund

Der Trägerverein „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“ mit Sitz in Engelskirchen hat gemäß § 3 der Satzung (Anlage 1) den Zweck, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes und Energieeinspargedankens neutral und umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Der Verein besteht z. Zt. aus acht ordentlichen Mitgliedern und einer wachsenden Anzahl an Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind derzeit der Bergische Abfallwirtschaftsverband, die Technische Hochschule Köln - Campus Gummersbach, die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, die Kreissparkasse Köln, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische-Kreis und die Stadt Leverkusen. Die Zahl der Förderer beträgt zzt. 29 Mitglieder. Der Verein kooperiert mit Verbraucherverbänden, Unternehmen der Energiebranche, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Universitäten und Hochschulen. Gemäß § 6 Absatz 3 der Vereinssatzung unterstützen Fördermitglieder den Verein ideell und finanziell. Ihnen steht das Recht zu, im Rahmen der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an deren Beratung teilzunehmen. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Trägervereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Energiezentrums als Fördergeber genannt.

Der Trägerverein Bergisches Energiezentrum e.V. und der LVR streben eine Kooperation (Anlage 2) an, in dem der LVR dem Trägerverein im Rahmen einer Fördermitgliedschaft beitrifft. Nach § 3 der Kooperationsvereinbarung erhält der LVR eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Der LVR erwirbt mit der Fördermitgliedschaft das Recht, den Vortrags- und Seminarraum des Transferzentrums für eigene Veranstaltungen, Seminare etc. zu nutzen.

Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag beträgt 1.000 € und wird aus Mitteln des Dezernates 3 gedeckt.

Nach § 9 der Satzung des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“ sind die Organe des Vereins die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverein beizutreten und den Vereinszweck zu unterstützen. Die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung soll auf die Direktorin des LVR übertragen werden.

2. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR

Die Benennung der Vertreterin/ des Vertreters des LVR mit beratender Stimme erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO i. V. m. § 10, § 14 Absatz 3 LVerbO.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung auf die Direktorin des LVR zu übertragen.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

SATZUNG

des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“

in der Fassung von 10. August 2011

Präambel

Im Rahmen des Regionale 2010 Projektes :metabolon wurde durch den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband das Holzcluster Bergisches Land gegründet. Im Rahmen des Holzcluster soll nunmehr der Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V. entstehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum“.
- (2) Sitz des Vereins ist Engelskirchen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die **Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien** unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes und Energiespardedankens (Steigerung der Energieeffizienz) neutral und umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Ausgestaltung und Unterhaltung eines **Ausstellungs-, Demonstrations- und Transferzentrums für regenerative Energien und Energieeffizienz** mit integrierter Verbraucherberatungsstelle in einer dem Verein zur Verfügung stehenden Halle auf der Deponie Leppe

- b) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Führungen zur Verbraucherinformation,
 - c) Planung, Verbreitung und Durchführung technischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Initiierung, Begleitung und Förderung von Forschungsvorhaben in den Arbeitsgebieten der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz,
 - d) sonstige mit dem Satzungszweck in Verbindung stehende Aktivitäten.
- (3) Der Verein kooperiert zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit Verbraucherverbänden, Unternehmen der Energiebranche, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Universitäten und Hochschulen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein darf niemandem ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an den Aufgaben des Vereins ein gemeinwirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse haben und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Ihnen steht das Recht zu, im Rahmen der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an deren Beratung teilzunehmen. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Energiezentrums als Förderer genannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung zum Schluss des ersten vollen Geschäftsjahres nach Gründung des Vereins möglich.
2. durch Ausschluss, der vom Vorstand bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins beschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn trotz zweifacher Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
3. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung (Erlöschen).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12).
3. Geschäftsführung (§ 14).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Pro Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter mit Schreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Sie muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, anderenfalls können diese erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (4) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag kann abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für die Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitz wird durch den Geschäftsführer des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf statt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Beisitzer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hinzuziehen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Bestellung des für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Personals und Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge;
3. Aufstellung des Haushaltsplans bis spätestens zum IV. Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Jahr;
4. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins sowie Rechnungslegung in Form eines Jahresabschlusses (Einnahme-/Überschussrechnung). Der Jahresabschluss ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das

Prüfungsergebnis zu versehen. Ein Prüfungsbericht ist anzufertigen und vor der Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen;

5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung übernimmt der Holzcluster-Manager Bergisches Land. Sollte dieser nicht zur Verfügung stehen, benennt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Einvernehmen mit dem Vorstand einen neuen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seiner Stellvertreter und den von den Vereinsorganen aufgestellten Richtlinien zu führen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Sitzungen der Vereinsorgane vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen.

§ 16 Haftung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann mit einfacher Mehrheit aller vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Biologische Station Oberberg in 51588 Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Gesellschaft nicht mehr, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben können, sollen vor Beschlussfassung dem Finanzamt zur Genehmigung eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Engelskirchen, den 10. August 2011


.....
Vorstandsvorsitzende

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

**dem Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.,
Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen,**
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Lichtinghagen-Wirths

- im Folgenden: Trägerverein -

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR)
vertreten durch die LVR-Direktorin Ulrike Lubek

- im Folgenden: LVR -

wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Trägerverein hat zur Aufgabe, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes und des Energiespargedankens umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Zu diesem Zweck unterhält der Trägerverein das Bergische Energiekompetenzzentrum (BEKZ), ein Ausstellungs-, Demonstrations- und Transferzentrum für regenerative Energien und Energieeffizienz mit integrierter Verbraucherberatungsstelle auf dem Standort des Entsorgungszentrums Leppe.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der LVR dem Trägerverein als Fördermitglied beitrifft. Im Rahmen dieser Vereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Fördermitgliedschaft geregelt werden.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1)

Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet.

(2)

Die Mitgliedschaft kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

(1)

Mit Abschluss der Fördermitgliedschaft verpflichtet sich der LVR, einen jährlichen Mindestbeitrag von 1.000 Euro an den Trägerverein zu zahlen. Dieser Betrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 15.01. auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Köln

Kontonummer: 324 55 33 85

Bankleitzahl: 370502599

IBAN: DE92 3705 0299 324 5533 85

BIC: COKSDE33XXX

(2)

Dem LVR steht im Rahmen der Fördermitgliedschaft eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Der LVR erhält vom Trägerverein alle Informationen, Rundschreiben, Einladungen usw., die auch die ordentlichen Mitglieder des Trägervereins erhalten.

(3)

Der LVR erwirbt mit der Fördermitgliedschaft das **Recht, den Vortrags- und Seminarraum des Transferzentrums in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit für eigene Veranstaltungen, Seminare, etc. zu nutzen**, soweit diese die Ziele des Vereins unterstützen. Näheres hierzu regelt eine separate Nutzungsvereinbarung zur Überlassung des Vortrags- und Seminarraums.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Kooperationspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

Engelskirchen,

Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.:

.....

Monika Lichtinghagen-Wirths
Vorstandsvorsitzende

Ort,

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

.....

Ulrike Lubek
LVR-Direktorin

TOP 6 Anfragen und Anträge

Anfrage-Nr. 14/17

öffentlich

Datum: 13.04.2017
Anfragesteller: FDP

Krankenhausausschuss 3	15.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.05.2017	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	31.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Umweltausschuss	08.06.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	28.07.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Strategische Ausrichtung des LVR-Fuhrparks

Fragen/Begründung:

Aktuelle Erörterungen zu Schadstoff- und Verbrauchswerten von Dieselmotorkraftfahrzeugen sowie möglichen Fahrverboten lassen es ratsam erscheinen, die Ausrichtung des LVR-Fuhrparks nachhaltig zu überdenken.

1. Welche strategischen Überlegungen stellen Verwaltung, Einrichtungen und Betriebe hinsichtlich der zukünftigen Beschaffung von Kraftfahrzeugen an?
2. Wie ist der derzeitige Stand des Fuhrparks (gekaufte und geleaste Fahrzeuge) nach Standort (Zentralverwaltung, Außendienststellen, Eigenbetrieben bzw. Kliniken), Fahrzeugart und Antriebsart (Benzin-, Diesel-, Hybrid-, Elektromotor)?
3. Gibt es entsprechende Erkenntnisse für z.B. Rheinland Kultur GmbH, Rheinische Beamtenbau GmbH, Rheinische Kassen?

Hans-Otto Runkler

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 8

Verschiedenes